

Erläuterung zum Datenschutz

BEI BETRIEBLICHEN KRANKENVERSICHERUNGEN

Die Erhebung der Mitarbeiterdaten und ihre Übermittlung an den Versicherer findet ohne Mitwirkung des betroffenen Arbeitnehmers im Sinne des § 4 Abs. 2 Bundesdatenschutzgesetz statt. Dies ist zulässig, da keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung überwiegend schutzwürdiger Interessen des Betroffenen bestehen.

Nach Abstimmung mit den Aufsichtsbehörden stellt es für den Arbeitnehmer keinen Nachteil dar, wenn der Versicherungsnehmer (Arbeitgeber) die erforderlichen Daten einer versicherten Person zum Zwecke der Begründung eines Versicherungsverhältnisses angibt.

Die HanseMerkur Krankenversicherung AG informiert den Arbeitnehmer durch Überlassung des Versicherungsscheines über den Umfang der erhobenen Daten.

Bei Fragen zu diesem Thema steht Ihnen unser Datenschutzbeauftragter unter datenschutz@hansemerkur.de zur Verfügung.

